



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kommunalen Landesverbände und die
Kita-Trägerverbände

Stuttgart 02.12.2016
Durchwahl 0711 279-2784
Telefax 0711 279-2810
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 32-6930.0/755
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in manchen Städten und Gemeinden mit Zuzug von Flüchtlingsfamilien ein größerer Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gegeben ist, wird eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die Überschreitung der Höchstgruppenstärke in Kindertageseinrichtungen befristet zugelassen. Diese Verwaltungsvereinfachung wurde von der beim Kultusministerium eingerichteten AG „Frühkindliche Bildung“ vorgeschlagen und von Frau Ministerin Dr. Eisenmann gebilligt.

Um den Kita-Trägern mit einem besonderen Bedarf zügig zu helfen, wird ab sofort eine Verwaltungsvereinfachung nach dem Erklärungsprinzip ermöglicht, d.h. der Träger reicht eine Erklärung (Selbstverpflichtung) beim KVJS-Landesjugendamt ein, um eine Gruppe geringfügig überbelegen zu können; eine Genehmigung durch das KVJS-Landesjugendamt ist nicht erforderlich. Vor der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung hat der Träger geprüft, dass in seinen Einrichtungen in der Gemeinde kein geeigneter Platz für das zu betreuende Kind ohne Überschreitung der Höchstgruppenstärke zur Verfügung steht. Zeitnah können die Träger auf der Internetseite des KVJS die Selbstverpflichtungserklärung abrufen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de

VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage

www.km-bw.de • www.service-bw.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2009-11

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Es handelt sich um Ü3-Gruppen in Kindergärten (§ 1 Abs. 2 KiTaG) in den verschiedenen Betriebsformen. Kinderkrippen und altersgemischte Gruppen sind ausgenommen
2. Zusätzlich zur Höchstgruppenstärke können maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrungen aufgenommen werden.
3. Ab dem ersten Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich. Vor der Aufnahme von Flüchtlingskindern in die Gruppe ist es erforderlich, dass der jeweilige Träger schriftlich gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt erklärt, dass bei Überschreitung der Höchstgruppenstärke entsprechend mehr Personal eingesetzt wird.
4. Die flexible Übergangslösung (mit Selbstverpflichtungserklärung) gilt für jedes Flüchtlingskind für die Dauer eines Kindergartenjahres.
5. Die Verwaltungsvereinfachung soll (zunächst) bis August 2018 gelten.

Das Kultusministerium weist darauf hin, dass es der Entscheidung des jeweiligen Kita-Trägers obliegt, ob er zur Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung die o.g. Möglichkeiten der Überschreitung der Höchstgruppenstärke im Einzelfall nutzt.

Weiterhin können Träger beim KVJS-Landesjugendamt die Überbelegung einer Gruppe über die vorgegebene Gruppengröße hinaus beantragen und das KVJS-Landesjugendamt prüft jeden Einzelfall. Das bisherige Antragsverfahren mit einer Einzelfallüberprüfung kann vom Kita-Träger wahlweise zur vorher beschriebenen Verwaltungsvereinfachung in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ilse Petilliot-Becker
Ministerialrätin

Leiterin des Referats 32

„Grundschulen, Frühkindliche Erziehung und Bildung“